

## Budgetvereinbarung

### 1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales

und

die Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Ulm  
(AWO Ulm)

### 2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Schulsozialarbeit an der Adalbert-Stifter-Grund- und Gemeinschaftsschule, der Eduard-Mörrike-Schule, der Anna-Essinger-Realschule, dem Anna-Essinger-Gymnasium, der Albrecht-Berblinger-Grund- und Gemeinschaftsschule, der Hans-Multscher-Grundschule, dem Kepler und Humboldt Gymnasium und der Hans-Zulliger-Schule durch die AWO Ulm.

Die Schulsozialarbeit an den o.g. Schulen bringt jugendhilfe-spezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen als Jugendhilfe an der Schule im Sinne des § 13 SGB VIII ein.

### 3. Inhalt dieser Vereinbarung

ist

#### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbeträge für das Jahr 2023 jährlich insgesamt

**477.950 Euro**

(in Worten: vierhundertsevenundsiebzigtausendneunhundertfünfzig Euro)

zur Verfügung sofern die AWO Ulm. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Betrag in Höhe von 477.950 Euro setzt sich folgendermaßen zusammen:

für die Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule **70.231 Euro**  
(in Worten: siebenzigtausenddreihundert Euro)

für die Adalbert-Stifter-Grundschule **21.069 Euro**  
(in Worten: einundzwanzigtausendneunzig Euro)

für die Eduard-Mörrike-Schule **70.300 Euro**  
(in Worten: siebenzigtausenddreihundert Euro)

für die Anna-Essinger-Realschule **52.725 Euro**  
(in Worten: zweiundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro)

für das Anna-Essinger-Gymnasium **52.725 Euro**

(in Worten: zweiundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro)  
für die Albrecht-Berblinger-Grundschule und Gemeinschaftsschule **70.300 Euro**

(in Worten: siebzigtausenddreihundert Euro)

für die Multscher-Grundschule **35.150 Euro**

(in Worten fünfunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro)

für das Kepler-Gymnasium **35.150 Euro**

(in Worten fünfunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro)

für das Humboldt-Gymnasium **35.150 Euro**

(in Worten fünfunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro)

für die Hans-Zulliger-Schule **35.150 Euro**

(in Worten fünfunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro)

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Die Zuwendungsbeträge verringern sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AWO Ulm wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die AWO Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan

Die AWO Ulm erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der AWO Ulm Einsicht zu nehmen.

### 3.4 Personal

Es werden Fachkräfte gemäß den Förderrichtlinien des Landes zur Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens

100% an der Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule

30% an der Adalbert-Stifter-Grundschule

100% an der Eduard-Mörrike-Schule

75% an der Anna-Essinger-Realschule

75% am Anna-Essinger-Gymnasium

100% an der Albrecht-BerblingerGrundschule und Gemeinschaftsschule

50% an der Multscher-Grundschule

50% am Kepler Gymnasium

50% am Humboldt Gymnasium

50% an der Hans-Zulliger-Schule

beschäftigt. Jede Veränderung/Verschiebung bei den beschäftigten Fachkräften ist der Stadtverwaltung vorab umgehend anzuzeigen.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen angelehnt an den TVöD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

### 3.5 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

### 3.6 Auszahlungsmodus

Die Zuschussbeträge werden in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7 und 1. 10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

### 3.7 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht

ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

### 3.8 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

### 3.9 Dimension der Vielfalt

Die AWO fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller, und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

## 4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der AWO Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele  
Stellv. Abteilungsleitung

Michael Honold  
Geschäftsführer AWO Ulm